

Benutzungs- und Mietordnung zur Anmietung der Frankenhalle der Stadt Erlenbach a. Main

A. Miete und sonstige Kosten

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten der Frankenhalle wird eine Miete für die Benutzung und eine Nebenkostenpauschale für Energiekosten sowie weitere Kosten und Kautions in folgender Höhe erhoben:

Veranstaltungsart	Mietfläche	Anmieter	Miete ab 01.01.2018
			inkl. MwSt.
			€
I. Kulturelle Veranstaltungen, Konzerte, Theater ^{1) 2)}	Saal mit Foyer	Einheimische Nutzer	220,--
	Saalteil (¼, ½ oder ¾)	Einheimische Nutzer	165,--
	nur Foyer	Einheimische Nutzer	60,--
	¹⁾ Zuschlag für Betriebsveranstaltungen und gewerbliche Nutzung sowie für Tanz- und Faschingsveranstaltungen = 60 % auf die Miete nach I. ²⁾ Zuschlag für auswärtige Veranstalter = 60 % auf die sich jeweils ergebende Miete		

II. Private Veranstaltungen (Geburtstagsfeier u. Ä.)	nur Foyer	nur für Einheimische Nutzer	250,--
--	-----------	-----------------------------	---------------

III. Sonstige Veranstaltungen ¹⁾ (Tagungen, Vorträge, Jahreshauptversammlungen u. Ä.)	Saal mit Foyer	Einheimische Nutzer	150,--
	Saalteil (1/4, 1/2 oder 3/4)	Einheimische Nutzer	120,--
	nur Foyer	Einheimische Nutzer	50,--
	¹⁾ Zuschlag für auswärtige Veranstalter = 60 % auf die sich jeweils ergebende Miete		

VI. Küchennutzung ¹⁾ (inkl. Bar)		Einheimische Nutzer	40,--
¹⁾ Zuschlag für auswärtige Veranstalter = 60 % auf die jeweilige Miete			

V. Inventarüberlassung ¹⁾	Konzertflügel	Einheimische Nutzer	80,--
	Beamer	Einheimische Nutzer	40,--
	¹⁾ Zuschlag für auswärtige Veranstalter = 60 % auf die jeweilige Miete		

VI. Nebenkostenpauschale	Saal komplett oder Saalteile	Sommer (01.04. – 30.09.)	70,--
	Saal komplett oder Saalteile	Winter (01.10. – 31.03.)	130,--
	Foyer	Sommer (01.04. – 30.09.)	25,--
	Foyer	Winter (01.10. – 31.03.)	40,--

IX. Kautio		Mindesthöhe	500,--
-------------------	--	-------------	---------------

Hinweis: Es besteht Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe ist in den genannten Mietsätzen bereits enthalten!

2. Mietdauer:

Vorstehende Mieten werden für eine Benutzungsdauer von bis zu 8 Stunden pro Tag erhoben. Bei Überschreitung dieses zeitlichen Limits wird für jede weitere angefangene Stunde ein Zehntel der jeweiligen Miete nach 1. abverlangt.

3. Pflichten des Veranstalters:

Bestuhlung vor sowie Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten (inkl. der Toiletten und bei Bedarf des Außenbereichs), Abräumen der Bestuhlung und die Müllentsorgung nach der Veranstaltung sind vom Veranstalter unter Beachtung der Anweisungen des Hausmeisters zu übernehmen; sollten diese Tätigkeiten nicht oder nur unzureichend erledigt werden, erfolgt zusätzliche Rechnungsstellung an den Veranstalter über die der Stadt entstehenden Zusatzkosten. Die Abnahme über Zustand des Mietobjektes nach der Veranstaltung erfolgt durch ein Übergabeprotokoll.

4. GEMA und Nachtruhe:

Der Mieter verpflichtet sich, etwaige Aufführungsrechte bzw. Rechte zur Nutzung von Urheberrechten einzuholen und die entsprechende urheberrechtliche Nutzungsvergütung an die GEMA zu zahlen. Es ist darauf zu achten, dass während und nach der Veranstaltung die Nachtruhe der benachbarten Anwohner nicht durch unzumutbaren Lärm gestört wird.

5. Rücktritt:

Bei einem Rücktritt bis 14 Tage vor dem Termin werden 10 % der Miete berechnet, bei späteren Absagen können bis zu 100 % des Mietpreises abverlangt werden. Evtl. darüber hinausgehende städtische Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

B. Kosten für Hausmeistereinsatz, Auf-/Abbau der Bestuhlung und Reinigung

- a) Die Kosten für den erforderlichen Einsatz des Hausmeisters (von derzeit brutto 30 Euro/Stunde) werden in voller Höhe an den Veranstalter weiterverrechnet, wobei die ortsansässigen Vereine einen Rabatt von 75 % erhalten.
- b) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung bzw. die Reinigung wird direkt vom Veranstalter durchgeführt (vgl. A. 3. Pflichten des Veranstalters). Wenn dies auf Veranstalterwunsch von der Stadt erledigt wird, werden hierfür die vollen städtischen Kosten an den Veranstalter weiterverrechnet.

C. Zusatzkosten

Für die Gewährung zusätzlicher Leistungen gelten folgende Regelungen:

- a) Für die Nutzung sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Mieten nach vorheriger Vereinbarung abverlangt.

- b) Die Stadtverwaltung behält sich vor, für besondere Aufwendungen - insbesondere die zusätzliche Inanspruchnahme städtischer Bediensteter - vom Veranstalter eine entsprechende Entschädigung abzuverlangen.

D. Sicherungsleistung (Kaution)

Zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus der Vermietung wird die Hinterlegung einer Kaution abverlangt. Diese kann mit Forderungen der Stadt verrechnet werden. Die Mindesthöhe beträgt 500 €.

E. Zahlungsmodalitäten

1. Schuldner ist der Veranstalter bzw. der von diesem autorisierte Vertreter (Antragsteller).
2. Mietkosten und Kaution sind spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf eines der städtischen Bankkonten zu überweisen. Eine Rechnungsstellung erfolgt i.d.R. vor der Veranstaltung.

F. Vorrang von öffentlichen Veranstaltungen

Öffentliche bzw. offene Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor privaten und betrieblichen Veranstaltungen. Bis drei Wochen vor Buchungstermin kann die Stadt bei Terminüberschneidung dem privaten Interessenten ohne Schadensersatzansprüche die Raumanmietung in der Frankenhalle versagen bzw. zurücknehmen.

G. Inkrafttreten

Diese geänderte Benutzungs- und Mietordnung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Erlenbach a. Main, 22.12.2017



Michael Berninger
Erster Bürgermeister